

12.08.93

EG - G

Vorlage
der Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum Austausch von Informationen über bestimmte Erzeugnisse, die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden können

Der Bundesminister für Wirtschaft
Staatssekretär Prof. Dr. Johann Eekhoff

Bonn, den 10. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum Austausch von Informationen über bestimmte Erzeugnisse, die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden können (damals Dok-KOM (92) 429 endg.; Rats-Dok. 11020/92*) - jetzt Rats-Dok. 7984/93 vom 19. Juli 1993), hat der Bundesrat mit Beschluß vom 26.03.1993 (Drs. 122/93) Stellung genommen.

Dem Anliegen unter Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses kann jetzt dadurch Rechnung getragen werden, daß der Rat und die Kommission eine Protokollerklärung zu Art. 2 und die deut-

...

*) Drucksache 122/93 v. 05.02.93, KEP-AE-Nr. 930298

sche Delegation ihrerseits eine hierauf bezogene Protokoll-
erklärung abgeben. Der Entwurf dieser Protokollerklärungen
ist als Auszug aus dem Ratsdokument 7984/93 in der Anlage
beigefügt.

Die im Beschluß des Bundesrates genannten Produktgruppen
sind in der Protokollerklärung des Rats und der Kommission
enthalten. Damit dürfte in den meisten Fällen dem Anliegen
des Bundesrates, das sich die Bundesregierung zu eigen
gemacht hat, entsprochen sein. Es ist allerdings nicht
auszuschließen, daß für einzelne Produkte aus den in dem
Beschluß des Bundesrats genannten Produktgruppen sich doch
eine Notifizierungspflicht ergeben könnte, die über die
bereits bisher bestehenden Notifizierungsverfahren hinaus-
ginge. Seitens der Bundesregierung ist nicht beabsichtigt,
nur für diese wenigen Fälle und nur für die Übergangszeit
bis zur Umsetzung der Richtlinie 92/59 des Rates vom
29.06.92 über die allgemeine Produktsicherheit eine förmli-
che deutsche Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch
zu schaffen. Die Bundesregierung möchte vielmehr darauf
vertrauen, daß die Notifizierung in diesen Fällen durch
freiwillige Mitwirkung der Länder am Informationsaustausch
erreicht werden kann. Da bei diesem Verfahren aber gegen-
über der Kommission nicht gewährleistet werden kann, daß
die durch die jetzt vorliegende Entscheidung vorgesehenen
Notifizierungen in jedem Falle tatsächlich erfolgen, soll
eine entsprechende Protokollerklärung der deutschen Delega-
tion abgegeben werden.

Die deutsche Delegation ist mit ihrer bisherigen Ablehnung
des Entscheidungsvorschlags in Brüssel völlig isoliert; die
Kommission und die anderen Mitgliedstaaten haben auch kein
Verständnis für unsere ablehnende Haltung, nachdem klarge-
worden ist, daß für die Produktgruppen, die die Bundesregie-
rung von dem Notifizierungsverfahren ausgenommen sehen

...

möchte, nur in ganz wenigen Fällen eine über bereits bestehende Notifizierungspflichten hinausgehende zusätzliche Pflicht zum Informationsaustausch entsteht. Zu berücksichtigen ist ferner, daß wir das Informationsaustauschverfahren ohnedies mit der Umsetzung der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29.06.1992 über die Allgemeine Produktsicherheit einführen müssen.

Dem Wunsch unter Nr. 2 des o. a. Beschlusses des Bundesrates wird dadurch Rechnung getragen, daß die Bundesregierung immer wieder in Brüssel darauf hinweist, daß die Dokumente und Meldungen auch in der deutschen Sprache vorzulegen sind. Dies hat die deutsche Delegation auch in den Gesprächen zur Vorbereitung des vorliegenden Entscheidungsvorschlags getan. Es erscheint jedoch nicht durchsetzbar, diese Forderung ausdrücklich in den Entschließungstext aufzunehmen. Ich gebe dazu auch zu bedenken, daß wir möglicherweise unsere generelle Forderung nach deutschsprachigen Mitteilungen und Dokumenten in den Fällen schwächen würden, bei denen - vor allem in bereits bestehenden Regelungen - dies nicht ausdrücklich in dem Entscheidungstext enthalten ist.

Die belgische Präsidentschaft möchte den Vorschlag gerne im September 1993 wieder weiterbehandeln und gab der Hoffnung Ausdruck, daß der deutsche Wartevorbehalt bis dann ausgeräumt sein könne.

Ich bitte Sie, das förmliche Einvernehmen des Bundesrates gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

J. Ehloff

Artikel 2 (*)

Anlage

Diese Entscheidung gilt für die zur Verwendung durch die Verbraucher bestimmten Erzeugnisse mit Ausnahme der ausschließlich zur beruflichen Verwendung bestimmten Erzeugnisse.

Diese Entscheidung gilt, sofern die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene Mitteilung an die Kommission nicht durch einen spezifischen Rechtsakt der Gemeinschaft vorgeschrieben ist.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission darüber, welche staatliche(n) Behörde(n) er für die Übermittlung oder den Empfang der in Artikel 1 genannten Informationen bestimmt hat. Die Kommission setzt die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis.

(*) Erklärungen für das Ratsprotokoll:

- a) "Der Rat und die Kommission erklären, daß insbesondere die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse insofern vom Geltungsbereich dieser Entscheidung ausgenommen sind, als sie gemeinschaftlichen Notifizierungsverfahren unterliegen:
- landwirtschaftliche Erzeugnisse,
 - Nahrungsmittel,
 - kosmetische Mittel,
 - Tabakwaren,
 - Material und Gegenstände, die mit Nahrungsmitteln in Berührung kommen,
 - Arzneimittel,
 - Medizinprodukte einschließlich Mittel für In-vitro-Diagnosen,
 - Pflanzenschutzmittel."
- b) "Die deutsche Delegation erklärt, sie könne wegen der föderativen Staatsform der Bundesrepublik Deutschland für die in der Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 2 genannten Produktgruppen nicht kurzfristig gewährleisten, daß die in Artikel 1 der Entscheidung vorgesehenen Mitteilungen an die Kommission, soweit sie nicht bereits bestehenden gemeinschaftlichen Notifizierungsverfahren unterliegen, in jedem Falle veranlaßt werden. Sie werde sich aber sehr nachdrücklich darum bemühen."

24.09.93**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum Austausch von Informationen über bestimmte Erzeugnisse, die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden können

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, das Einvernehmen zu der Zustimmung zu dem Vorhaben gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union zu erklären.

Der Bundesrat hat darüber hinaus zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung gleichzeitig erneut auf, dafür Sorge zu tragen, daß die aufgrund des Notifizierungsverfahrens ergehenden Informationen den Ländern in übersetzter Form zugehen.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den Verhandlungen mit den EG-Gremien weiter darauf hinzuwirken, daß Lebensmittel, Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt, Arzneimittel, kosmetische Mittel und Medikalprodukte generell vom Anwendungsbereich der Entscheidung ausgenommen werden.